KUNDMACHUNG

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1915, Pr. Z. 1535/50 P, betreffend das teilweise Verbot des Photographierens, Zeichnens etc. in und um WIEN.

Aus militärischen Rücksichten ist das Photographieren, Zeichnen, Malen, sowie die Anfertigung von Skizzen im Freien in jenen Gebieten des Kronlandes Niederösterreich, welche in der nachstehenden Kartenskizze eingezeichnet sind, mit Ausnahme des durch schwarze Schraffierung hervorgehobenen Gemeindegebietes von **WIEN**

strengstens verboten.

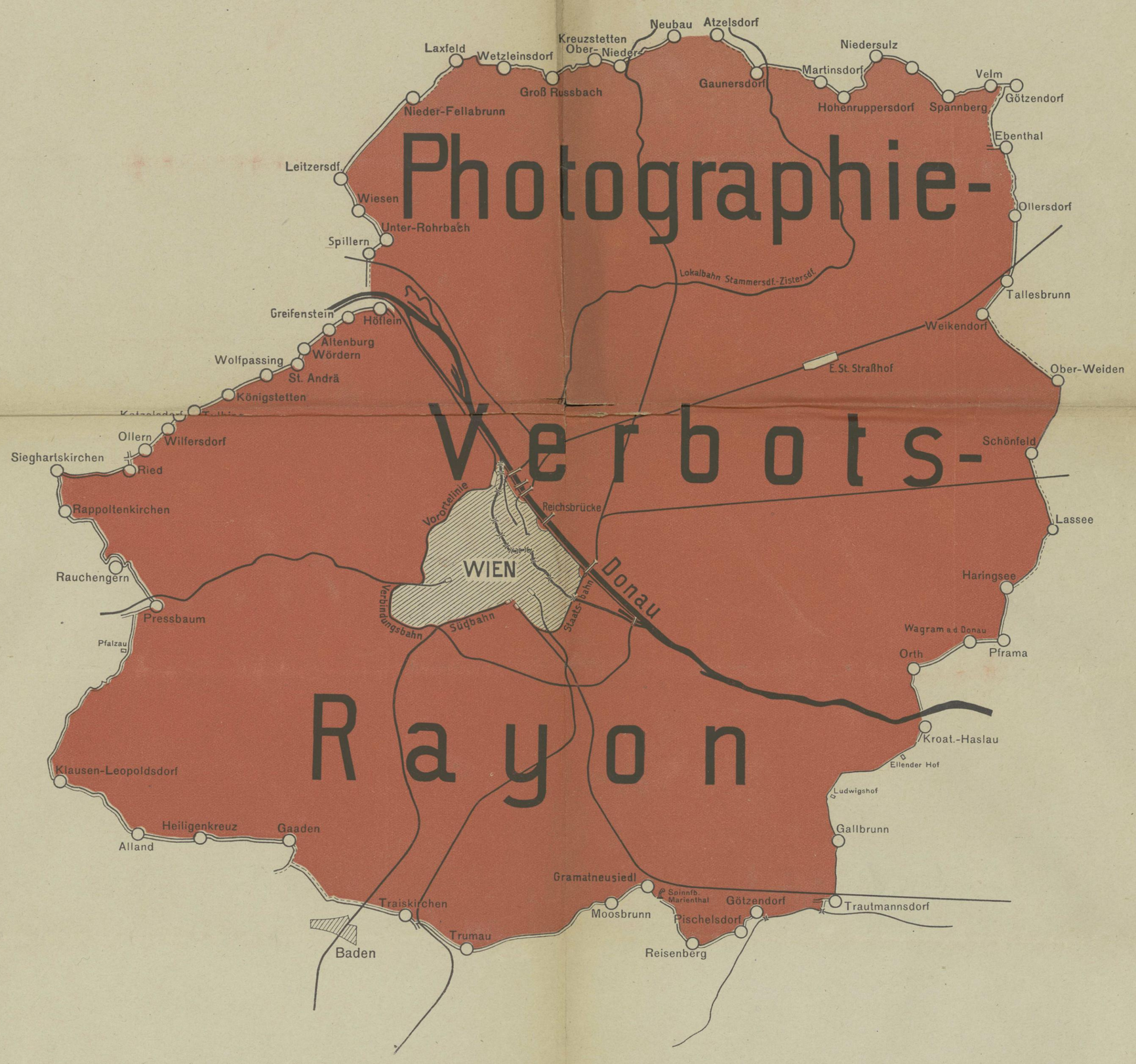

Zugleich wird das Beobachten der Befestigungsarbeiten, die Beobachtung von damit in Zusammenhang stehenden Straßenherstellungen (Verbesserungen) und Brückenarbeiten, sowie das Betreten der von den Militärbehörden abgesperrten Räume in dieser Zone untersagt.

Das **Photographieren, Zeichnen, Malen und Skizzieren von militärischen Objekten** (Kasernen, militärischen Depots u. dgl.), sowie von **militärischen Aufzügen, Truppentransporten usw.** ist auch in jenen Teilen des Wiener Gemeindegebietes, welche von dem obigen Verbote ausgenommen sind, nur mit Bewilligung der Militärbehörde zulässig.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, soferne nicht strengere Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmung des § 67 St.-G., Anwendung finden, im Wiener Polizeirayon von der k. k. Polizeidirektion, außerhalb dieses Gebietes von der örtlich zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft nach §§ 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft.

Die behördlichen Organe sind angewiesen, Personen, welche die vorstehenden Verbote übertreten, zu verhaften und ihnen die photographischen Apparate, die angefertigten Zeichnungen, Skizzen u. dgl. abzunehmen.

Wien, am 31. Mai 1915.

Bienerth m. p., k. k. Statthalter.

Druck von Bruno Bartelt, Wien XVIII., Theresiengasse 3.